

Vereinssatzung
des
TTC Heersum e.V.





Vorwort

Der Tischtennis-Club Heersum wurde am 14. Januar 1977 in der Gaststätte „Kuhlemann´s – Eck“ in Heersum von 40 Heersumer Bürgern gegründet. Er führt den Namen TTC Heersum e.V..

Der Tischtennis-Club Heersum wird unter der Nummer 1240 als eingetragener Verein im Vereinsregister des Amtsgerichts Hildesheim geführt.



Satzung des TTC Heersum e.V.

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „TTC Heersum“ mit dem Zusatz „e.V.“ und hat seinen Sitz in Holle, Ortsteil Heersum. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. nebst seinen Untergliederungen und der zuständigen Fachverbände.

§2

Zweck

- a) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Tischtennisports und ermöglicht seinen Mitgliedern die Teilnahme an Turnieren und sportlichen Wettkämpfen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigen-wirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- e) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Zahlungen nach § 3 Nr.26a EstG (Ehrenamtszuschale) sind möglich.
- f) Der Verein ist politisch, ethnisch, konfessionell und herkunfts- neutral.
Alle in dieser Satzung erfassten Inhalte gelten - unabhängig von ihrer sprachlichen Bezeichnung - in gleicher Weise für Personen jeglicher geschlechtlichen Zuordnung.

§3

Farben

Die Farben des Vereins sind schwarz und grün.

§4

Mitgliedschaft

Der Verein führt als Mitglieder:

- Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder haben das Recht der Benutzung der Vereinsanlagen sowie nach Vollendung des 18. Lebensjahres Stimm- und Wahlrecht.

- Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder unterstützen die Bestrebungen des Vereins. Sie haben Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins sowie Stimm- und Wahlrecht.

- Ehrenmitglieder

Vereinsmitglieder, die sich um den Verein oder um den Tischtennisport im Allgemeinen verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern mit Stimm und Wahlrecht ernannt werden.

**§5****Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge werden in der Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit (siehe auch §16).

§6**Erwerb der Mitgliedschaft**

Zwecks Aufnahme in den Verein, ist eine Beitrittserklärung in Textform, (bei Minderjährigen ist diese durch die gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen) an den Vorstand einzureichen, der darüber mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Gründe für einen ablehnenden Beschluss bekannt zu geben.

§7**Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt,

Ein Austritt der unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen nur zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig und schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären ist. Mit Zugehen der Austrittserklärung an ein Vorstandsmitglied erlöschen die aus der Mitgliedschaft beruhenden Rechte. Die Beiträge sind bis zur Beendigung der Mitgliedschaft weiterzuzahlen.

3. durch Ausschluss

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen Vereinsschädigen und grob unsportlichen Verhaltens, Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge von mehr als 3 Monaten trotz vorheriger Mahnung, Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen sowie grober Verstöße gegen die Gesetze und Sitte, Anstand und Sportkameradschaft. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist ein Rechtsmittel nicht zulässig. Mit dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen durch die Mitgliedschaft erworbenen Anrechte an den Verein. Er hat insbesondere keinen Anspruch auf Auseinandersetzung oder gegen das Vereinsvermögen.

§8**Organe**

Organe des Vereins sind Vorstand und Mitgliederversammlung

§9**Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) der/dem Vorsitzenden/Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden/Vorsitzenden
 - c) der/dem Kassenwartin/Kassenwart
 - d) der/dem Schriftwartin/Schriftwart
 - e) der/dem Sportwartin/Sportwart
 - f) der/dem Jugendwartin/Jugendwart



2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt mit der Maßgabe, dass in jedem Jahr ein Teil der Vorstandsmitglieder ausscheidet nachfolgendem Schlüssel neu zu wählen ist:

In den Jahren mit ungerader Zahl: die/der Vorsitzende/Vorsitzende
die/der Kassenwartin/Kassenwart
die/der Sportwartin/Sportwart

In den Jahren mit gerader Zahl: die/der stellvertretende Vorsitzende/Vorsitzende
die/der Schriftwartin/Schriftwart
die/der Jugendwartin/Jugendwart

Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Verlauf der Amtsperiode aus, so ergänzt sich der Vorstand selbst bis zur nächsten Wahl auf der Mitgliedsversammlung.

3. Vorstand und Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

4. Dem Vorstand, der die Geschäfte ehrenamtlich führt, steht die Leitung des Vereins und die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu. Er legt die Platz- und Spielordnung fest und ist berechtigt, weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben zu schaffen sowie diese aus seiner Mitte oder durch Nichtvorstandsmitglieder zu besetzen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

5. Der Vorsitzende des Vereins leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliedsversammlungen; er wird vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Vorstandsbeschlüsse können auch auf schriftlichem oder elektronischem Wege sowie fernmündlich (zum Beispiel im Wege einer Telefon- oder Videokonferenz) gefasst werden, wenn die Beschlussfassungsgegenstände allen Vorstandsmitgliedern vorher per E-Mail zugänglich gemacht wurden und die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt hat.

6. Dem/Der Kassenwart/-in obliegen die Besorgung der Geldgeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist verantwortlich für die Einziehung der Aufnahmegebühr, der Mitgliederbeiträge sowie der Außenstände und hat über Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung eine Jahresrechnung vorzulegen, die von zwei zu wählenden Kassenprüfern überprüft sein muss.

7. Der/Die Schriftwart/-in hat die laufenden geschäftlichen Angelegenheiten zu erledigen und insbesondere die Wahlgeschäfte vorzubereiten. Er hat die Einladungen zu den Vorstandssitzungen und Mitgliedsversammlungen zu erlassen und in diesen Versammlungen Protokoll zu führen.

8. Der/Die Sportwart/-in hat sämtliche sportlichen Angelegenheiten zu erledigen. Er hat den Spielbetrieb zu überwachen, Ranglistenspiele und Turniere anzusetzen und für deren ordnungsgemäße Durchführung zu sorgen.

9. Die/Der Jugendwartin/Jugendwart arbeitet direkt „Hand in Hand“ mit der/dem Sportwartin/Sportwart zusammen und erledigt alle sportlichen und organisatorischen Aufgaben die für eine erfolgreiche Jugendarbeit und damit zur Nachwuchsförderung erforderlich und förderlich sind.

§10

Kassenprüfer

In der Mitgliedsversammlung wird ein Kassenprüfungsausschuss, bestehend aus zwei Mitgliedern für das laufende Geschäftsjahr gewählt. Er hat das Recht und die Pflicht, mindestens einmal im Jahr eine unvermutete, sowie weitere Kassenprüfungen vorzunehmen und in der Mitgliedsversammlung hierüber Bericht zu erstatten.



§11

Mitgliedsversammlung

1. In jedem Jahr – möglichst bis zum 31. März – findet eine ordentliche Mitgliedsversammlung statt, deren Tagesordnung folgende Punkte enthalten soll:

- a) Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung der Mitgliedsversammlung, der Zahl der Anwesenden und Stimmberechtigten Mitglieder
- b) Jahresbericht des Vorstandes
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) Wahlen des Vorstandes und zweier Kassenprüfer
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Zweckänderungen und Auflösung des Vereins, soweit erforderlich
- g) Festsetzung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge, soweit erforderlich
- h) Anträge
- i) Verschiedenes

2. Außerordentliche Mitgliedsversammlungen kann der Vorstand bei Bedarf einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand einen entsprechenden Antrag in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe stellt.

3. Jede Mitgliederversammlung wird 4 Wochen vor dem Versammlungstag auf der Homepage des Vereines und im Vereinsbereich des Aushangkasten in der Mittelstr. 13, 31188 Heersum, unter Mitteilung der geplanten Tagesordnung angekündigt.

4. Anträge zur Mitgliederversammlung können bis zu 3 Wochen vor dem angekündigten Versammlungstermin beim Vorstand in Textform mit Begründung eingereicht werden.

5. Die Einberufung zu allen Mitgliedsversammlungen erfolgt durch den Vorstand in Textform mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliedsversammlung ist beschlussfähig.

6. Beschlüsse der Mitgliedsversammlung werden in einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in dieser Sitzung nichts anderes vorgeschrieben ist. Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Mitglieder unter 18 Jahren haben keine Stimmrechte. Wählbar sind Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

7. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, soweit solche von einer Behörde oder einem Gericht (insbesondere Finanzamt oder Registergericht) gefordert oder angeraten werden, allein vorzunehmen. Er hat der nächsten Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.

§12

Beschlussfassung und Wahlen

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ist schriftlich und geheim abzustimmen.

2. Bei mehreren Wahlvorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint.

3. Hat im ersten Wahlgang keiner die absolute Mehrheit erlangt, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die



meisten Stimmen erhalten haben. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine erneute Wahl. Sind auch bei diesem Wahlgang die Stimmen gleich entscheidet das Los.

4. Liegt nur ein Vorschlag vor, kann die Wahl durch Zuruf erfolgen.

§13

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die Versammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist eine von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter sowie vom Schriftführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.
2. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.
3. Das Protokoll wird den Mitgliedern auf Wunsch per E-Mail oder postalisch spätestens 8 Wochen nach der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt. Und gilt nach weiteren 4 Wochen als genehmigt, sofern kein Widerspruch erfolgt ist. Sollte ein Widerspruch erfolgen, entscheidet darüber die nächste Mitgliederversammlung.

§14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§15

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden.
2. Die Versammlung beschließt über die Art der Liquidation. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die/der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das vorhandene Vereinsvermögen zu 50% an den Landessportbund Niedersachsen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Gemeinde Holle soll die restlichen 50%, ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke erhalten und zur Förderung der Jugendarbeit und des Sports in der Ortschaft Heersum einsetzen.

§16

Vereinsbeitrag

Die Erhebung und Höhe der Beiträge und Gebühren ergibt sich aus der Beitragsordnung, welche nicht Bestandteil dieser Satzung ist und über welche die Mitgliederversammlung entscheidet. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Heersum, den 21.03.2026